



**Informationen
der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
zu der
Biomassestrom-
Nachhaltigkeitsverordnung
(BioSt-NachV)**



Informationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Entwurf der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Herausgeber:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Anstalt des öffentlichen Rechts

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Redaktion:

Dr. Matthias Nickel

Layout:

Martin Schneider

Stand:

23. Juli 2009



I. Allgemeines



Ziel der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass fortan flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nur vergütet wird, wenn sie unter Beachtung verbindlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wird.



Stand der Verordnungsgebung

- Das für die Verabschiedung der Verordnung erforderliche Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission ist abgeschlossen.
- Die Verordnung wurde im Bundestag am 15. Juli 2009 verabschiedet.
- Die Verordnung tritt am 24. August 2009 in Kraft.



II. Anforderungen an Biostrom aus nachhaltig erzeugter Biomasse



§ 3, Anforderungen für die Vergütung nach § 27 EEG

Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 27 EEG nur, wenn die Anforderungen der §§ 4 bis 7 erfüllt worden sind, die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotential nach § 8 aufweist und die Betreiber oder der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt ist, die Registrierung dieser Anlage im Anlagenregister beantragt hat.



§ 3, Anforderungen für die Vergütung nach § 27 EEG

Die in § 3 genannten Anforderungen für die Vergütung nach § 27 EEG werden nicht eingehalten ⇒

Biostrom: ja

Vergütung nach § 27 EEG: nein, da Biostrom aus nicht nachhaltig erzeugter Biomasse



§ 4, Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert

Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt stammen.

Für die Beurteilung der Anforderungen ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008.

Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten bewaldete Flächen, Naturschutzzwecken dienende Flächen und Grünland mit großer biologischer Vielfalt.



§ 5, Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen.

Für die Beurteilung der Anforderungen ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008.

Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten Feuchtgebiete oder kontinuierlich bewaldete Gebiete.



§ 6, Schutz von Torfmoor

Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum 1. Januar 2008 oder später Torfmoor waren.



§ 7, Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Anbau von Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biomasse muss bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen zu Cross Compliance und im Einklang mit den Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis erfolgen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Betriebe Direktzahlungen oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen erhalten oder als Organisation registriert sind, die sich freiwillig beteiligen an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).



§ 8, Treibhausgas-Minderungspotenzial

Die eingesetzte flüssige Biomasse muss ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent aufweisen.

Von Ölmühlen, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies erst ab dem 1. April 2013.

Außerhalb der Europäischen Union können in Anlage 2 der Verordnung aufgeführte Standardwerte verwandt werden.

In Deutschland können zunächst voraussichtlich bis zum 31. September 2010 Standardwerte herangezogen werden.



§ 10, Bonus für nachwachsende Rohstoffe

Die Vorschrift macht für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe strengere Vorgaben.

Für die Einhaltung der §§ 4 bis 6 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008.

Die in § 8 vorgesehene Regelung, dass Ölmühlen, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden sind, ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von 35 % erst ab dem 1. April 2013 aufweisen müssen, gilt nicht.



§§ 16 ff., Massenbilanzsystem

Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen sog. Massenbilanzsysteme verwendet werden.

Bei Massenbilanzsystemen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vermischung der Biomasse mit anderer Biomasse, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, zulässig.



III. Verfahren zur Gewährleistung und Kontrolle einer nachhaltigen Biomasseerzeugung



§§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme im Sinne der Verordnung konkretisieren die Anforderungen an die nachhaltige Biomasseerzeugung.

Sie stellen die Erfüllung der Anforderungen nach der Verordnung auf allen Stufen der Herstellung sowie des Transports und Vertriebs (Lieferung) der Biomasse organisatorisch sicher.



§§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme enthalten insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach den §§ 4 - 8, zum Nachweis über die Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.

Zertifizierungssysteme bedürfen der Anerkennung durch die BLE.



§§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme werden von der BLE nur anerkannt, wenn für das Zertifizierungssystem folgende Angaben benannt sind:

- Verantwortliche Person für das Zertifizierungssystem
- Zustellungsfähige Anschrift des Zertifizierungssystems im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Zertifizierungsstellen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die dieses Zertifizierungssystem verwenden.



§§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

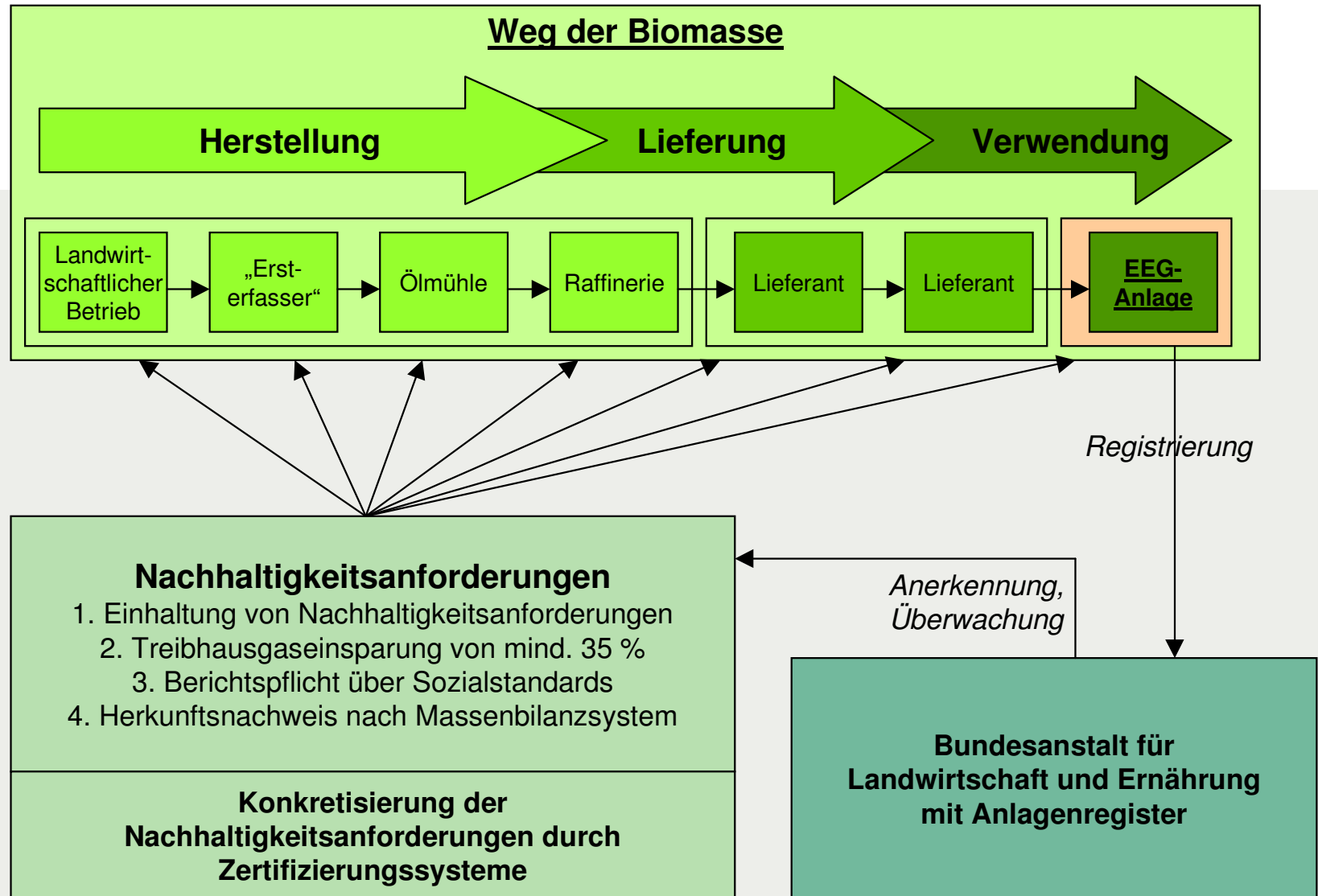
Weiterhin müssen Zertifizierungssysteme sicherstellen, dass

- bei ihrer Verwendung die Anforderungen nach der Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden und
- die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht wird und
- sie die nach der Verordnung für sie vorgegebenen Standards einhalten.



§§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Die BLE widerruft die Anerkennung eines Zertifizierungssystems, wenn dieses nicht mehr ordnungsgemäß die Vorgaben nach der Verordnung umsetzt.



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen im Sinne der Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem

- Zertifikate ausstellen und
- die Erfüllung der Anforderungen nach der Verordnung durch die Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten, die die Vorgaben eines Systems verwenden, kontrollieren.



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen bedürfen der Anerkennung durch die BLE.

Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie insbesondere

- eine verantwortliche Person benennen,
- über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erforderlich sind,
- über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

- im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenskonflikt sind,
- die Anforderungen nach der Europäischen Norm EN 45011:1998 oder dem ISO Guide 65:1996 erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 durchführen und ihre Kontrollen den Standards der Norm ISO 19011:2002 genügen und
- sie eine zustellungsfähige Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Die Einhaltung der Anforderungen an Biostrom aus nachhaltig erzeugter Biomasse wird durch ein ab dem Datum der Ausstellung für ein Jahr gültiges Zertifikat für die Schnittstelle (§ 26) sowie für die Betriebe und Lieferanten belegt.

Schnittstellen sind mindestens einmal im Jahr durch Zertifizierungsstellen zu kontrollieren.

Betriebe und Lieferanten, die keine Schnittstellen sind, sind im Jahr zu mindestens 5 %, landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schnittstellen sind, zu mindestens 3 % durch die Zertifizierungsstellen zu kontrollieren.



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Wenn die Anforderungen während der Dauer der Gültigkeit eines Zertifikats nicht erfüllt werden und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße erheblich ist, kann bei der nächsten Kontrolle ein neues Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle nur ausgestellt werden, wenn gegen die Anforderungen nach der Verordnung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verstoßen wurde und für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikats die Erfüllung der Anforderungen sichergestellt ist (§ 26).



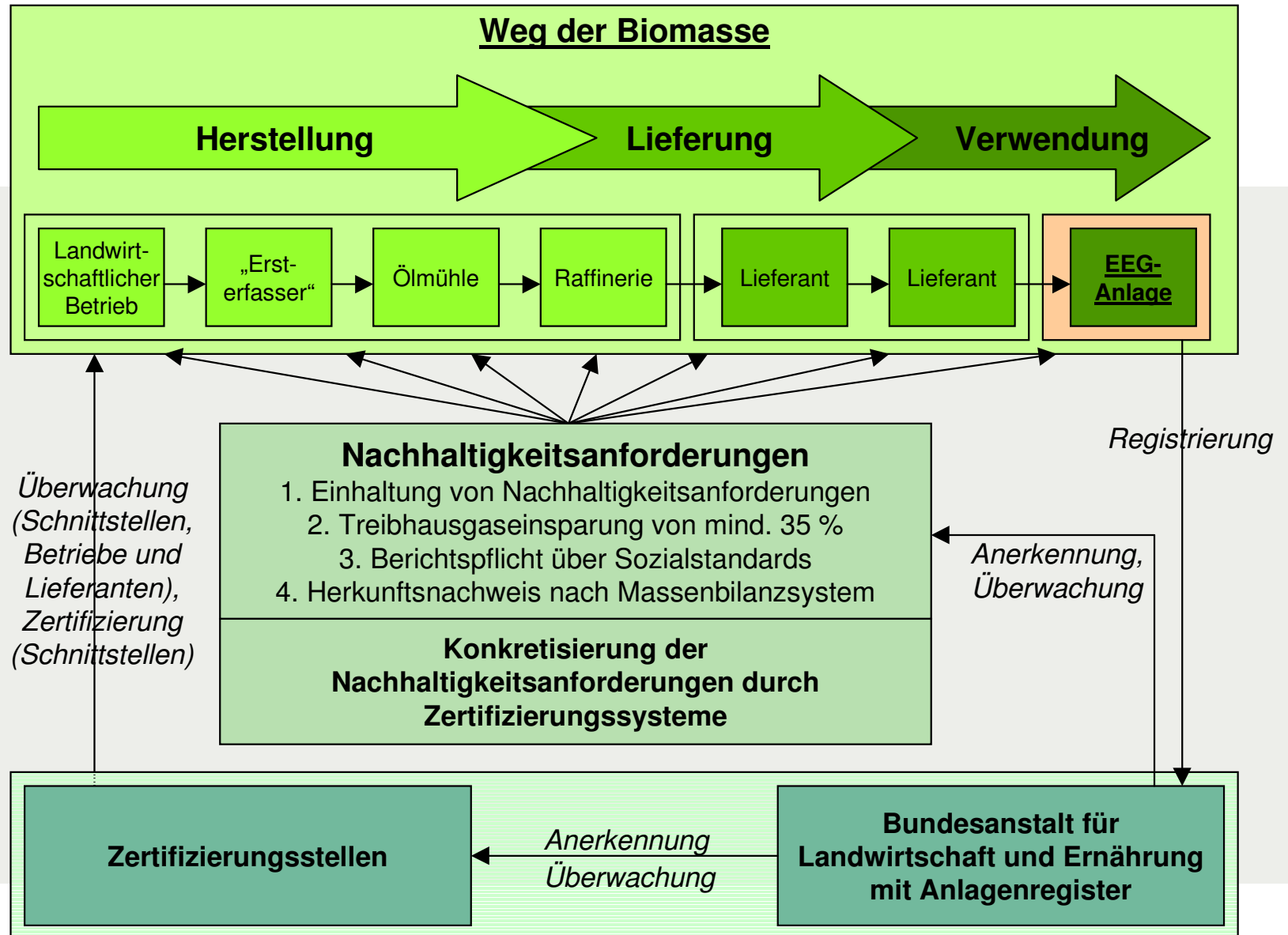
§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Wenn eine Zertifizierungsstelle feststellt, dass eine Schnittstelle, ein Betrieb oder Lieferant die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt, hat das Zertifizierungssystem, dessen Vorgaben die Schnittstelle, Betriebe oder Lieferanten verwenden mussten, dies durch geeignete Maßnahmen zu sanktionieren (Anlage 5 der Verordnung).



§§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Die BLE widerruft die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle, wenn dieses nicht mehr ordnungsgemäß die Vorgaben nach der Verordnung umsetzt.



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.



IV. Nachweis einer nachhaltigen Biomasseerzeugung durch Nachhaltigkeitsnachweise, Nachhaltigkeits-Teilnachweise und Zertifikate



§§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung nach § 27 EEG

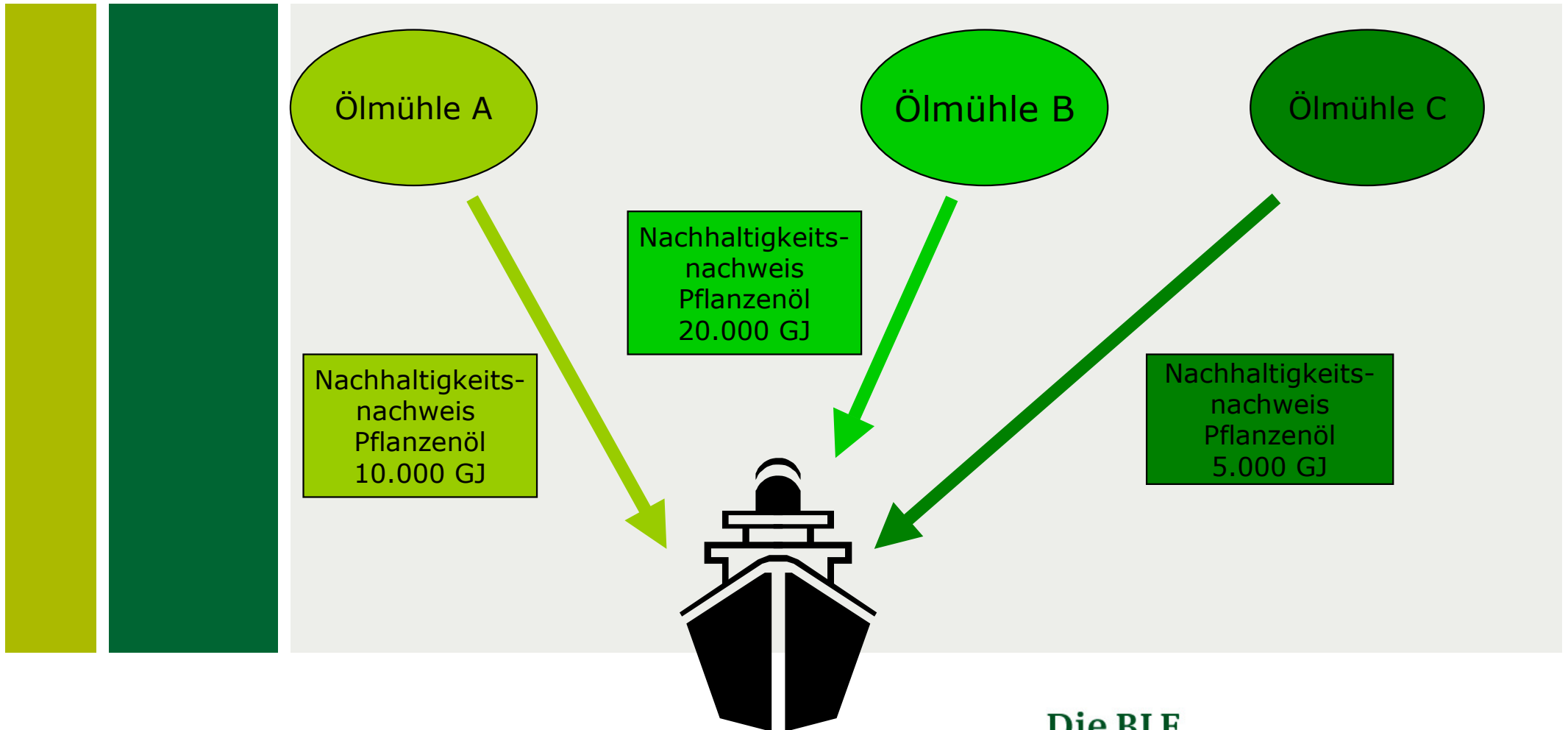
Nachhaltigkeitsnachweise werden von der letzten Schnittstelle ausgestellt.

Schnittstellen im Sinne der Verordnung sind

- Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der Biomasse erforderlich ist, erstmals erfassen,
- Ölmühlen und
- Raffinerien und sonstige Betriebe zur Aufbereitung der flüssigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderlich ist.



§§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung nach § 27 EEG





§§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung nach § 27 EEG

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis nach den §§ 14 ff. ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises sog. Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach § 24 ausgestellt werden.

Ausgestellt werden die Teilnachweise ab Januar 2010 von der BLE oder unter bestimmten Voraussetzungen von Zertifizierungssystemen, die über eine hierfür erforderliche Datenbank verfügen.



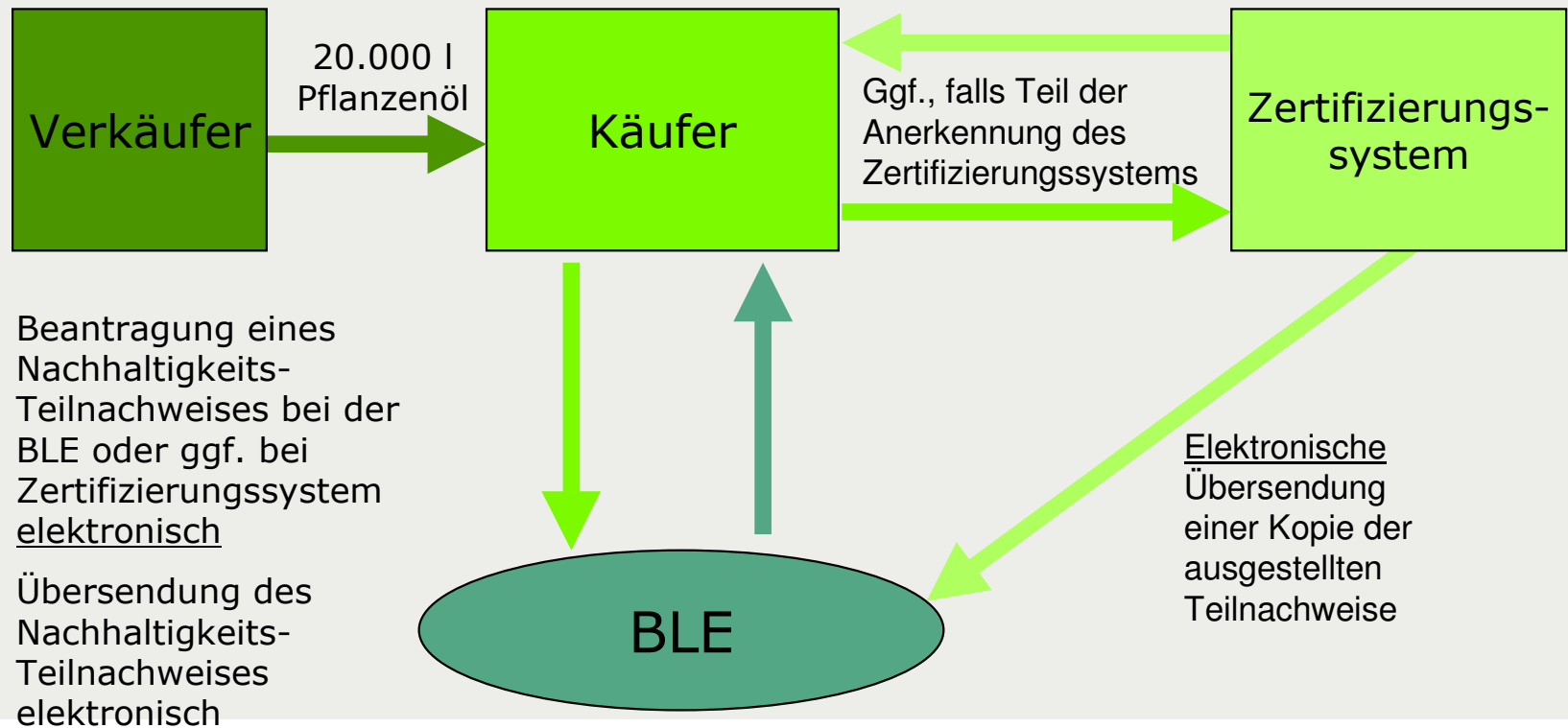
§§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung nach § 27 EEG

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber durch die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen belegen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 27 EEG i.V.m. § 3 erfüllt sind. Zudem müssen sie die Registrierung ihrer Anlage im bei der BLE geführten Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 beantragt haben.



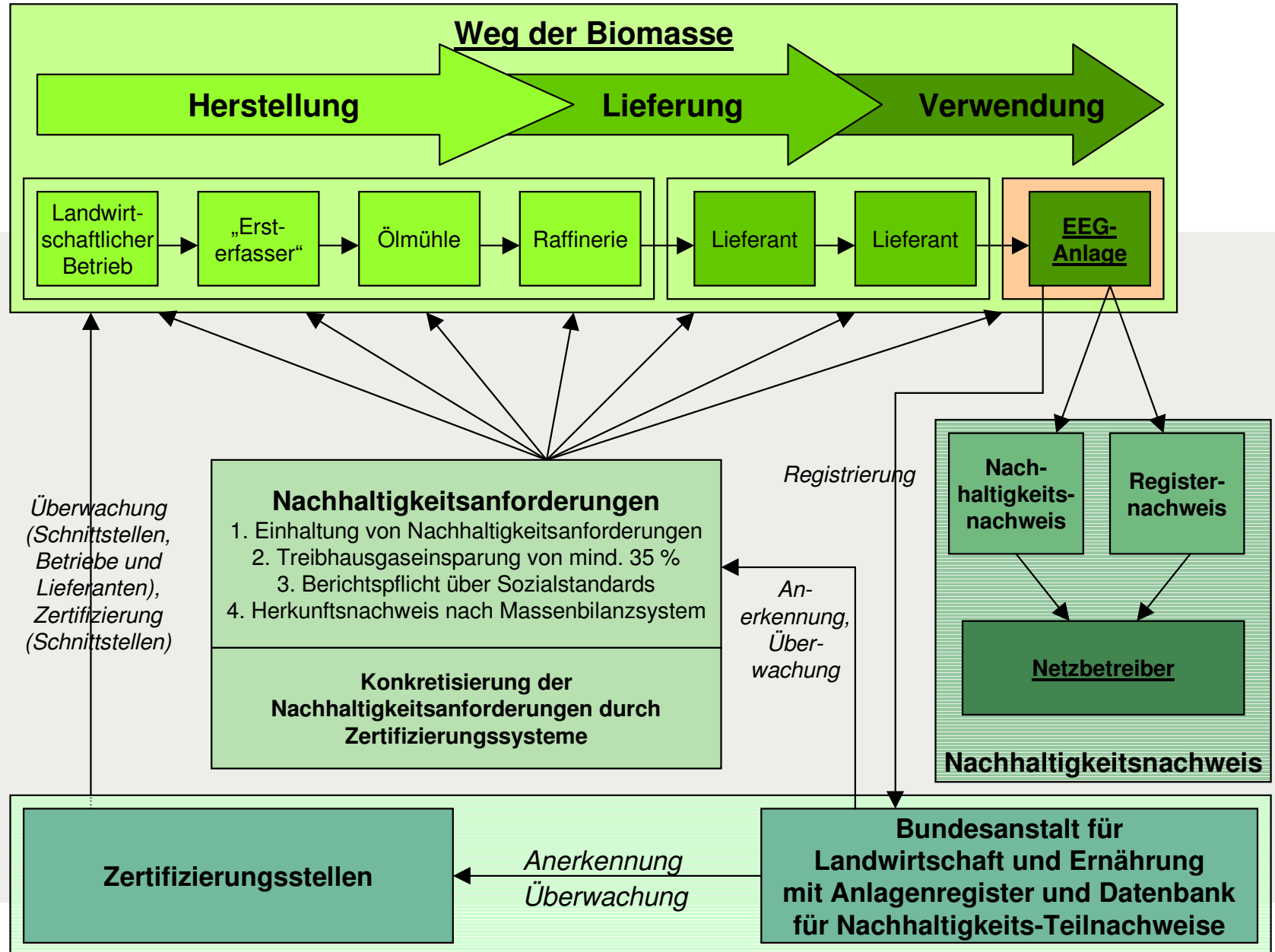
§§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung nach § 27 EEG

Nachhaltigkeits-Teilnachweis:



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.